

Aktuelles zur Rentenversicherung

Ausgabe März 2020

1. Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung der Grundrente für langjährig in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte mit unterdurchschnittlichem Einkommen und für weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen (Grundrentengesetz – GruReG)

Die Einigkeit war nur von kurzer Dauer. Im November 2019 hatte der Koalitionsausschuss nach langem Ringen eine Einigung zu den Eckpunkten der Grundrente erzielt. Als der zuständige Bundessozialminister Hubertus Heil (SPD) dann Mitte Januar den Referentenentwurf in die Kabinettsabstimmung gab, hagelte es Kritik von der Opposition, dem Koalitionspartner, Sozialverbänden, Arbeitgebern und der Deutschen Rentenversicherung (DRV). Nicht gegenfinanziert, zu bürokratisch, nicht zielgenau und teilweise verfassungswidrig, lauteten die Kritikpunkte.

Ungewohnt deutlich äußerte die Deutsche Rentenversicherung ihre Kritik an den Grundrentenplänen des Ministers. So zitierten zahlreiche Medien übereinstimmend aus einer 16-seitigen Stellungnahme der DRV anlässlich einer Verbändeanhörung im Ministerium. „Die sozialpolitische Begründung sei widersprüchlich und in der Zielstellung nicht eindeutig“, hieß es dort. Als verfassungsrechtlich bedenklich stufe die Deutsche Rentenversicherung die geplante Einkommensprüfung inklusive Partnereinkommen ein. Schließlich würden hier verheiratete gegenüber unverheirateten – und damit steuerlich nicht gemeinsam erfassten – Paaren benachteiligt. Außerdem sei der geplante Start der Grundrente zum 1. Januar 2021 angesichts der zahlreichen ungeklärten Fragen, des noch aufzubauenden Datenaustauschs mit der Finanzverwaltung und der Einbeziehung aller Bestandsrentner mehr als fraglich. Gundula Roßbach, Präsidentin der Deutschen Rentenversicherung Bund, hatte bereits im Herbst darauf hingewiesen, dass sie ohne eine weitgehend automatisierte Umsetzung der Grundrente mit erheblichem zusätzlichen Personalbedarf rechne. Von mehreren tausend zusätzlichen Stellen war die Rede.

1.1 Der Entwurf

Die Grundrente richte sich insbesondere an langjährig Versicherte mit unterdurchschnittlichem Einkommen und solle das Grundversprechen des Sozialstaates und die Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung insgesamt stärken, so liest sich die abstrakte Zielsetzung des Entwurfs. Im Wesentlichen sieht er zwei Maßnahmen vor:

1. Die Einführung einer Grundrente für langjährig Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung.
2. Die Einführung von Freibeträgen im Wohngeld, in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II), in der Hilfe zum Lebensunterhalt, in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) und in den fürsorgischen Leistungen der Sozialen Entschädigung.

Herzstück der geplanten Einführung ist die Grundrente für langjährig Versicherte mit unterdurchschnittlichem Einkommen. Sie ist als Rentenzuschlag konzipiert und soll von einer nachzuweisenden Bedürftigkeit wie in den Fürsorgesystemen unabhängig sein, stattdessen ist eine Einkommensprüfung vorgesehen. Nach Berechnungen des Ministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) sollen ca. 1,4 Mio. Menschen von der neuen Leistung profitieren, davon seien gut 70 % Frauen.

1.2 33 Jahre Grundrentenzeiten notwendig

Um die im Vorfeld kritisierten „harten Abbruchkanten“ zu entschärfen, soll die Grundrente bereits ab 33 Jahren mit Grundrentenzeiten in Frage kommen. Die Grundrentenzeiten lehnen sich im Grundsatz an die rentenrechtlichen Zeiten an, die auch auf die Wartezeit von 45 Jahren für einen Anspruch auf Altersrente für besonders langjährig Versicherte angerechnet werden, nämlich Pflichtbeitragszeiten für versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit, Pflichtbeitragszeiten aufgrund von Kindererziehung, Pflege und Antragspflichtversicherung, rentenrechtliche Zeiten wegen des Bezugs von Leistungen bei Krankheit und während der Inanspruchnahme von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Ersatzzeiten sowie Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und Pflege. Die Rente soll um einen „Zuschlag“ erhöht werden, wenn die Entgeltpunkte des Erwerbslebens unterdurchschnittlich, aber nicht ganz gering waren. Dabei soll der Grundrentenzuschlag in einer Staffelung von 33 bis 35 Jahren ansteigend berechnet werden.

1.3 Grundrentenzuschlag soll Rente erhöhen

Eine langjährige Beitragszahlung zur Rentenversicherung solle sich auch bei unterdurchschnittlichem Einkommen lohnen und zu einer Rente führen, die die erbrachte Leistung respektiert und anerkennt. Die Grundrente richte sich nach der Höhe der erworbenen Entgeltpunkte. Dieselbe Anerkennung sollen Zeiten der Kindererziehung oder der Pflege erfahren. Allerdings sollen diejenigen Personen keine Grundrente erhalten, deren Arbeitsentgelte häufig lediglich die Bedeutung eines ergänzenden Einkommens hatten, wie dies insbesondere bei „Minijobbern“ der Fall ist. „Um die Zielgenauigkeit der Grundrente zu erhöhen“, heißt es im Entwurf, „soll daher ein Anspruch auf die

Grundrente nur dann bestehen, wenn ein Entgelt von mindestens 30 % des Durchschnittsentgelts versichert worden ist.“ Diese Grenze schließt zwar Mini-jobber aus, täuscht aber nicht darüber hinweg, dass eine Differenzierung, nach der Ursache der niedrigen Entgeltpunkte nicht erfolgt. Das heißt, es ist unerheblich, ob die niedrigen Verdienste auf einer Vollzeitbeschäftigung im Niedriglohnsektor beruhen oder ob es sich lediglich um eine Teilzeitbeschäftigung handelt. Bisher geben die Daten der Rentenversicherung eben diese Daten nicht her. Der Entwurf skizziert daher auch die Absicht, zukünftige Arbeitgebermeldungen, um den Faktor Arbeitszeit zu ergänzen.

Im Detail bedeutet die Grundrentenberechtigung, dass der Durchschnittswert der Entgeltpunkte aus so genannten Grundrentenbewertungszeiten des gesamten Versicherungslebens stets unter 80 Prozent liegen, aber mindestens 30 Prozent des Durchschnittsverdienstes betragen muss. Die in die Berechnung einbezogenen Grundrentenbewertungszeiten werden dann um einen Rentenzuschlag erhöht. Die Höhe dieses Grundrentenzuschlags richtet sich nach der Anzahl der vorhandenen Grundrentenbewertungszeiten sowie der Höhe des aus diesen Zeiten ermittelten Durchschnittswertes an Entgeltpunkten. Liegt der Durchschnittswert bei bis zu 0,4 Entgeltpunkten, werden höchstens 35 Jahre der „Grundrentenbewertungszeiten“ erhöht, indem die Entgeltpunkte aus den eigenen Beiträgen um diesen Durchschnittswert aufgestockt – also quasi verdoppelt – werden. Liegt der Durchschnittswert zwischen 0,4 und 0,8 Entgeltpunkten, werden die in die Berechnung des Durchschnittswertes einbezogenen „Grundrentenbewertungszeiten“ (höchstens 35 Jahre) um den Differenzbetrag bis zum jeweils maßgebenden Höchstwert an Entgeltpunkten (0,4 bis 0,8 Entgeltpunkte) erhöht. In beiden Fällen wird der Zuschlag zur „Stärkung des Äquivalenzprinzips“ pauschal um 12,5 Prozent reduziert. Hierdurch soll erreicht werden, dass die Rente mit Grundrentenzuschlag umso höher ausfällt, je höher die Rente aus der eigenen Beitragsleistung ist.

1.4 Einkommens- statt Bedürftigkeitsprüfung

Die ursprünglich im Koalitionsvertrag vereinbarte Bedürftigkeitsprüfung wurde auf eine reine Einkommensprüfung reduziert. So soll eine verstärkte Anerkennung der Lebensleistung in der gesetzlichen Rentenversicherung sichergestellt werden, ohne jene zu begünstigen, die angesichts ihres Haushaltseinkommens dieser Stärkung nicht bedürfen. Daher soll Einkommen, das bestimmte Einkommensfreibeträge übersteigt, auf die Rente aus dem Grundrentenzuschlag angerechnet werden. Dabei gilt ein Einkommensfreibetrag in Höhe von monatlich 1 250 € für Alleinstehende (15 000 € im Jahr) und 1 950 € für Eheleute oder Lebenspartner (23 400 € im Jahr). Einkünfte von Ehegatten oder Lebenspartnern sind unabhängig davon zu berücksichtigen, ob sie sich steuerlich zusammen oder einzeln veranlagern lassen. Für die Einkommensprüfung wird auf das zu versteuernde Einkommen abgestellt. Gleichhohe Renten

sollen gleichbehandelt werden. Daher wird das zu versteuernde Einkommen unter Hinzurechnung des steuerfreien Teils der Rente und der Kapitalerträge zugrunde gelegt. Übersteigt das Einkommen den Freibetrag, wird die „Grundrente“ um 40 Prozent des den Freibetrag übersteigenden Einkommens gemindert. Es soll ein Einkommensabgleich etabliert werden, der „bürgerfreundlich, effizient und verwaltungsökonomisch“ ausgestaltet ist, um Rentnerinnen und Rentner nicht zu belasten. Hierzu sollen die Träger der Rentenversicherung die erforderlichen Daten, insbesondere die Höhe des zu versteuernden Einkommens der langjährig Versicherten und ihrer Ehegatten oder Lebenspartner, für die Berechnung der Höhe des Grundrentenzuschlags unmittelbar bei den zuständigen Finanzbehörden der Länder abrufen. Zwangsläufig handelt es sich hierbei um Angaben aus der Vergangenheit. Regelmäßig dürften die Angaben über das zu versteuernde Einkommen zum Zeitpunkt der Grundrentenberechnung erst aus dem (vor)vergangenen Jahr vorliegen. Es ist daher vorgesehen, die Einkommensüberprüfung jährlich zu wiederholen, um Einkommensentwicklungen im Lauf der Zeit abzubilden.

Vergleichbare Einkünfte aus dem Ausland sollen auch vergleichbar berücksichtigt werden. Da die Finanzbehörden in der Regel über diese Daten nicht verfügen, sollen die Rentenversicherungsträger eigene Verfahren entwickeln und ihnen soll die Feststellungskompetenz eingeräumt werden.

1.5 Freibeträge

Die Grundrente wird nach Einschätzung des BMAS nicht in allen Fällen ein Alterseinkommen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehungsweise oberhalb des Grundsicherungsbedarfes gewährleisten können. Dies sei insbesondere dann der Fall, wenn durch hohe Wohnkosten – vor allem in den Städten – auch relativ hohe individuelle Bedarfe in der Grundsicherung entstehen. Um auch diesen Personen tatsächliche Einkommensverbesserungen zu ermöglichen, sollen Freibeträge beim Wohngeld, in der Grundsicherung für Arbeitssuchende, der Sozialhilfe und den fürsorgelichen Leistungen der Sozialen Entschädigung für alle Personen eingeführt werden, die mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten vorweisen können. Für diese Fürsorgesysteme ist keine der Grundrentenregelung entsprechende Gleitzone bis zum Erreichen der vollen 35 Jahre an Grundrentenzeiten vorgesehen. Dies soll einen extrem hohen Verwaltungsaufwand vermeiden.

1.6 Finanzierung aus Steuermitteln

Die Leistungen aus dem Grundrentengesetz sollen vollständig aus Steuermitteln finanziert werden. Eine Erhöhung des allgemeinen Bundeszuschusses soll sicherstellen, dass es nicht zu einer Belastung der Beitragszahlerinnen und Bei-

tragszahler in der Rentenversicherung kommt. Der Bundeszuschuss soll ab dem Jahr 2021 dauerhaft um 1,5 Milliarden € erhöht werden.

Die geplante Finanzierung aus Steuermitteln scheint, da es sich bei der Grundrente um ein gesamtgesellschaftliches Engagement handelt, welches noch dazu dem Äquivalenzprinzip der gesetzlichen Rentenversicherung widerspricht, mittlerweile Konsens unter den Koalitionären. Die Art der geplanten Gegenfinanzierung wirft hingegen noch Fragen auf. Die Einführung der eingepreisten europäischen Transaktionssteuer scheint fraglich. Minister Heil wird zusammen mit Finanzminister Scholz hier noch ein überzeugendes Finanzierungskonzept vorlegen müssen.

1.7 Ausblick

Die Grundrente bleibt ein heißes Thema für die große Koalition. Für die SPD ist sie existenzielles Kernthema und Herzensangelegenheit zugleich. Für die Union scheint sie der Preis für die Unterzeichnung des Koalitionsvertrages gewesen zu sein und damit nicht mehr als ein notwendiges Übel. Gepaart mit der deutlichen Kritik der Deutschen Rentenversicherung an der inhaltlichen Ausgestaltung und dem immensen Zeitdruck, unter dem die Beteiligten stehen, gerät die Grundrente zum Sprengsatz für die große Koalition in Berlin.

2. Aktuelle Rechtsprechung

2.1 Die Benennung eines Verweisungsberufes bei EM-Rentantragstellern mit einem Leistungsvermögen von über sechs Stunden ist nur bei einer schweren spezifischen Leistungsbehinderung oder einer Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen erforderlich (BSG v. 11.12.2019 – B 13 R 7/18 R)

Der EM-Rentantrag des Versicherten wurde von dem zuständigen Rentenversicherungsträger abgelehnt, da er noch über ein Leistungsvermögen von über sechs Stunden verfügte. Diese Entscheidung wurde vom Sozialgericht bestätigt.

Das Landessozialgericht hob die Entscheidung des Sozialgerichts und des Rentenversicherungsträgers auf und verurteilte den Rentenversicherungsträger eine volle EM-Rente auf Zeit zu gewähren. Das Landessozialgericht hatte medizinische und berufskundliche Ermittlungen durchgeführt und entsprechende Gutachten eingeholt. Danach konnte der Kläger zwar noch über sechs Stunden täglich leichte Arbeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verrichten. Das Landessozialgericht war aber der Ansicht, dass die Verweisbarkeit des Klägers auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschränkt sei auf die Tätigkeiten eines Pförtners an der Nebenforte sowie eines Mitarbeiters der Sichtkontrolle von

Kleinteilen. Diese Verweisungstätigkeiten könne der Kläger leistungsbedingt bzw. aufgrund von Veränderungen des Arbeitsmarktes nicht mehr ausüben. Aus diesem Grund sei der Kläger aufgrund einer Summierung von gewöhnlichen Leistungseinschränkungen erwerbsgemindert. Wenn jemand so viele gewöhnliche Leistungseinschränkungen habe, dass Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht mehr verrichtet werden können, liege das gleiche Ergebnis vor wie bei einer schweren spezifischen Leistungsbehinderung oder mehreren ungewöhnlichen Leistungseinschränkungen. Der allgemeine Arbeitsmarkt sei für diesen Personenkreis verschlossen.

Das Bundessozialgericht sah die Revision des Rentenversicherungsträgers gegen das Urteil des Landessozialgerichts als begründet an und hob das Urteil auf. Das Bundessozialgericht stellte fest, dass die Katalogfälle der Verschlossenheit des allgemeinen Arbeitsmarktes nicht auf gering qualifizierte vollschichtig einsetzbare Versicherte mit einem Leistungsvermögen für leichte körperliche Arbeiten übertragbar seien. Der allgemeine Arbeitsmarkt sei für diesen Personenkreis offen und nicht verschlossen. Arbeitsplätze für Hilfstätigkeiten seien auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in großem Umfang vorhanden. Der konkreten Benennung eines Verweisungsberufes bedarf es nur im Falle einer schweren spezifischen Leistungsbehinderung oder einer Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen. Ein Summierungsfall ergebe sich nicht durch die Anzahl der gewöhnlichen Leistungseinschränkungen. Es müssen mindestens zwei Leistungseinschränkungen vorliegen, die jeweils für sich genommen aufgrund ihrer Art oder Schwere schon eine erhebliche Einschränkung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mit sich bringen oder mehrere gewöhnliche Leistungseinschränkungen, die sich aufgrund ihres Zusammentreffens insgesamt ebenso ungewöhnlich auswirken, weil sie eine besondere Addierungs- oder Verstärkungswirkung haben. In solchen Fällen sei eine konkrete Verweisungstätigkeit zu benennen. Wenn dieses nicht erfolge, liege volle Erwerbsminderung vor.

2.2 Ein Treuhandvertrag mit dem der Hauptgesellschafter einer GmbH seine Stimmrechte unwiderruflich auf den Geschäftsführer der GmbH überträgt, führt nicht zur Selbstständigkeit des Geschäftsführers (BSG v. 10.12.2019 – B 12 KR 9/18 R)

Der Kläger ist Geschäftsführer einer GmbH, deren alleinige Gesellschafterin die Ehefrau des Klägers ist. Der Rentenversicherungsträger stellte in einem Statusfeststellungsverfahren die Versicherungspflicht des Klägers fest.

Das Sozialgericht gab der Klage gegen den Statusfeststellungsbescheid statt, da der Kläger im Gerichtsverfahren geltend machte, mit der Gesellschafterin einen mündlichen Treuhandvertrag geschlossen zu haben.

Im Berufungsverfahren vor dem Landessozialgericht legte der Kläger einen notariell beurkundeten Treuhandvertrag vor, nachdem die Gesellschafterin treuhänderisch ihre Gesellschaftsanteile an den Kläger übertragen hatte. Der Treuhandvertrag beinhaltete eine unwiderrufliche Stimmrechtsvollmacht zu Gunsten des Klägers. Das Landessozialgericht hat das Urteil des Sozialgerichtes insoweit aufgehoben, dass erst ab dem Vorliegen des notariellen Vertrages kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis mehr anzunehmen sei.

Gegen das Urteil des Landessozialgerichts legten sowohl der Geschäftsführer als auch der Rentenversicherungsträger Revision ein.

Das Bundessozialgericht stellte fest, dass der Kläger als GmbH-Geschäftsführer abhängig beschäftigt sei und somit der Sozialversicherungspflicht unterliege. Sowohl der mündliche Treuhandvertrag als auch der notarielle Treuhandvertrag führe nicht dazu, dass der Kläger als Geschäftsführer selbstständig sei. Bei einem Treuhandvertrag handele es sich um einen schuldrechtlichen Vertrag, der dem Geschäftsführer einer GmbH keine unmittelbare gesellschaftliche Rechtsmacht gebe. Auch die unwiderrufliche Stimmrechtsvollmacht zugunsten des Geschäftsführers habe nur eine schuldrechtliche, nicht aber eine unmittelbare gesellschaftsrechtliche Wirkung. Da schuldrechtliche Vereinbarungen nicht im Handelsregister einzutragen seien, böten sie auch keine Rechtssicherheit für den Rechtsverkehr im Außenverhältnis der Gesellschaft.